

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal.

Dress für
das Vierteljahr
1 $\frac{1}{2}$ Thlr.
Insertionsgebüh-
ren für den Raum
einer gespaltenen
Zeile 5 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Wiedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Ueber das neue französische Volksschulgesetz. — Tagesgeschichte: Dresden: Entlassung; Sitzung der zweiten Kammer; Uebergabe der Fahne an die Kommunalgarde; Sitzung der Arbeiterkommission; die Cholera in Zittau. Aus dem Voigtlande: die Eisenbahnbauten. Berlin. Hamburg. Stuttgart. Wien. Lombardei. Rom. Schweiz. Basel. Paris. — Feuilleton. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Ueber das neue französische Volksschulgesetz.

Es würde sicher von großem Interesse sein, beziehentlich dieses Schulgesetzes eine ähnliche Vergleichung anstellen zu können, wie die, welche unlängst vorliegendes Journal rücksichtlich der Untersuchung der Arbeiter- und gewerblichen Verhältnisse in Frankreich und in Sachsen enthielt. Noch wird aber in Deutschland erst vorbereitet, was von der Nationalversammlung in Paris schon diskutiert und genehmigt worden ist. Wir meinen obiges Schulgesetz, dessen vollständiger Abdruck hier zu viel Raum beanspruchen würde, dessen Geist jedoch schon deutlich genug in der Rede offenbart, mit welcher der Unterrichtsminister Carnot den Entwurf dazu am 30. Juni der Nationalversammlung übergeben hat. Da nun dieser Tage hier in Dresden die zweite sächsische allgemeine Lehrerkonferenz stattgefunden hat, so dürfte es nicht unangemessen erscheinen, durch Mittheilung jener Rede zur nähern Kenntnissnahme des Gesetzes selbst anzuregen. Sie lautet:

Bürger Repräsentanten!

Der Unterschied zwischen der Republik und der Monarchie muß sich auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts nirgends tiefer ausgeprägt darlegen, als in Betreff der Volksschulen. Indem von nun an der freie Wille der Bürger dem Lande seine Richtung zu geben hat, so ist es eben die gute Vorbereitung dieses Willens, von welcher in Zukunft die Wohlfahrt und das Glück Frankreichs abhängen wird.

Hiermit ist das Ziel des Volkunterrichts klar festgesetzt. Es handelt sich nicht mehr bloß darum, den Kindern die Begriffe vom Lesen, Schreiben und der Sprachlehre beizubringen, vielmehr ist es die Pflicht des Staates, darüber zu wachen, daß Alle so erzogen werden, um des sie erwartenden großen Namens eines Bürgers würdig zu sein. Folglich muß der Volkunterricht Alles umschließen, was zur Bildung des Menschen und des Bürgers, wie die gegenwärtigen Zustände der Civilisation ihn aufzufassen gestatten, notwendig ist.

Wie nun dieser Unterricht auf eine größere Summe von Kenntnissen Bedacht zu nehmen hat, so muß er auch gleichzeitig unmittelbar zur moralischen Erziehung und insbesondere zur Weihe des erhabenen Grundsatzes der Brüderlichkeit mitwirken, welchen wir auf unsere Fahnen geschrieben haben, und der, um wahrhaft unsterblich zu werden, notwendigerweise in die Herzen Aller eindringen und darin leben muß. Hierin, Bürger, hat sich der Elementarunterricht mit dem Religionsunterrichte zu vereinigen, der nicht zum Ressort der Schulen gehört, den wir aber, welchem Kultus er auch immer angehört, aufrichtig dazu auffordern, weil es für die Liebe der Menschen keine dauerhaftere und allgemeinere Grundlage giebt, als die aus der Liebe zu Gott abgeleitete.

Die Errichtung der Republik, indem sie dem Elementarunterricht dieses neue Ziel setzt, befehlt zugleich, als natürliche Folgerungen, zwei wichtige Maßregeln, die nämlich: den Unterricht unentgelt-

lich und allgemein verbindlich (obligatorisch) zu machen. Wir wollen ihn allgemein verbindlich, weil kein Bürger, ohne Theil für das öffentliche Interesse, von einer geistigen Ausbildung entbunden erachtet werden kann, welche zur gehörigen Ausübung seiner persönlichen Theilnahme an der Souveränität als notwendig erkannt worden war. Wir wollen den Volksschulunterricht aber auch unentgeltlich, eben weil wir ihn allgemein verbindlich machen, und weil auf den Bänken in den Schulen der Republik kein Unterschied zwischen den Kindern der Reichen und denen der Armen stattfinden darf.

Wir ersuchen Sie ferner, die Freiheit des Unterrichts auszusprechen, d. h. das Recht jeden Bürgers, Das, was er weiß, Andern mitzutheilen, sowie das Recht jeden Familienvaters, seine Kinder durch den Lehrer erziehen zu lassen, der ihm ansteht. Die Erklärung dieses Rechtes betrachten wir als eine der gesetzmäßigen und aufrichtigen Anwendungen des Wortes Freiheit, welches unsere Republik der Welt mit Begeisterung zugerufen hat. Von der Bedingung eines Sittenzugewinnes haben wir absehen zu müssen geglaubt, da wir rücksichtlich eines so zarten Punktes keinen andern Schiedsrichter, als die Väter selbst für kompetent anerkennen und wir keinen andern Grund der Unwürdigkeit zulassen können, als den eines gerichtlichen Strafurtheils. Demnach haben wir schließlich die Verpflichtungen eines Lehrers lediglich darauf beschränkt, vor einer angemessenen Prüfungsbehörde nachzuweisen, daß er das für Jugendbildung Erforderliche zu lehren befähigt ist.

In diese allgemeinen Grenzen haben wir die Ausübung der gesetzmäßigen Gewalt eingeschlossen, überzeugt, daß ihr wohlthätiger und schutzgewährender Charakter um so mehr gewürdigt werden dürfte, je weniger sie der Willkür und Parteilichkeit verdächtig erscheint. Es hat uns sogar geschienen, daß es eben zu Hebung der öffentlichen Schulen nicht eins der geringsten Mittel sein möchte, den Privatschulen den vollen Aufschwung zu gestatten, vorausgesetzt, daß den erstern auf dieser Bahn des Wettstreits die Aussicht eines günstigen Erfolgs nicht fehle. Dies wird hinreichend gesichert sein, sobald das Amt des Lehrers, vermittelt einer innigern Beziehung zur Centralbehörde, eine gebührende Vermehrung an Ansehen und Unabhängigkeit erhält, und aus diesem Grunde erbitten wir von Ihnen die Genehmigung, daß diese so nützlichen Lehrer von dem Minister ernannt und vom Staate besoldet und sonach in einer, den andern öffentlichen Unterrichtsbeamten entsprechenden und von der Republik gewiß nicht zu verfallenden Weise behandelt werden.

Mit einem Worte, Bürger, die Idee, von der wir geleitet worden sind, ist die stete Verbindung des Princips der Obergewalt mit dem der Freiheit. Sonach wird in der öffentlichen Schule, ohne daß der Einfluß der vorgesetzten Behörde geschwächt sei, der Freiheitsantheil des Orts durch die den Bezirks- und Gemeindevorsteher anvertraute Wahl des Lehrers sich gesichert finden, und der Freiheitsantheil des Lehrers ist es gleichfalls durch die geordnete Oberbehörde